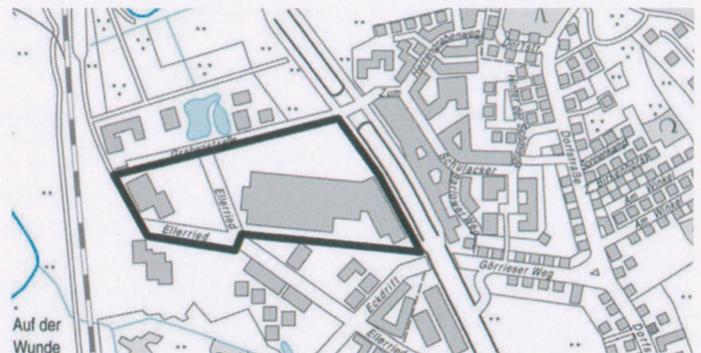


## Aufstellung des Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 100 „Krebsförden – Sondergebiet Grabenstraße/Ellerried“

Die Landeshauptstadt Schwerin hat beschlossen, den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 100 „Krebsförden – Sondergebiet Grabenstraße/Ellerried“ aufzustellen. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4. Der Geltungsbereich ist im Übersichtsplan dargestellt. Er umfasst das Areal des Heimtextilenmarktes und des Sieben-Seen-Centers. Planungsziel ist die Ansiedlung eines Möbelmarktes am Standort des Heimtextilenmarktes sowie die planungsrechtliche Sicherung bereits vorhandener Einzelhandelseinrichtungen. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Landeshauptstadt Schwerin  
Der Oberbürgermeister  
i.V. Bernd Nottebaum



Übersichtsplan

© Landeshauptstadt Schwerin

## Entwurf zur Neuausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Göhrener Tannen Nord“ liegt zur Einsicht aus

Im Süden der Landeshauptstadt Schwerin, im Stadtteil Wüstmark, ist ein neues Landschaftsschutzgebiet „Göhrener Tannen Nord“ geplant.

Hierzu können interessierte Bürgerinnen und Bürger ihre Stellungnahme unter Angabe des Namens und der Adresse abgeben (vgl. § 15. Abs. 2 Naturschutzausführungsgesetz M-V). Bis zu 2 Wochen nach Auslegungsfrist können dann noch Bedenken und Anregungen geäußert werden. Die öffentliche Auslegung erfolgt ab Dienstag, den 29.08.2017 bis Freitag, 29.09.2017 zu den Öffnungszeiten des Stadthauses sowie zusätzlich an den Samstagen (02. und 16.09.) im Bürgerbüro, Am Packhof 2-6, in der Zeit von 9 bis 12 Uhr. Für weitere Rückfragen kommen Sie bitte zu den regulären Stadthaus-Öffnungszeiten in die 2. Etage Zi. 2045 (Herr Fuchs) oder Zi. 2073 (Herr Dr. Behr).

Im Internet am 21. August 2017 unter [www.schwerin.de/bekanntmachungen](http://www.schwerin.de/bekanntmachungen) veröffentlicht.



© Landeshauptstadt Schwerin

## Entwurf zum 2. Rechtssetzungsverfahren des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Schweriner Innensee, Ziegelaußensee und Medeweger See“ liegt zur Einsicht aus

Es liegt ein überarbeiteter Entwurf zum 2. Rechtssetzungsverfahren des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Schweriner Innensee, Ziegelaußensee und Medeweger See“ vor. Hierzu kann ein jeder seine Stellungnahme mit Angabe des Namens und der Adresse abgeben (vgl. § 15. Abs. 2 NatSchAG M-V). Bis zu 2 Wochen nach Auslegungsfrist können dann noch Bedenken und Anregungen geäußert werden.

Die öffentliche Auslegung erfolgt ab Montag, 21.08.2017 bis Freitag, 29.09.2017 zu den Öffnungszeiten des Stadthauses sowie zusätzlich an den Samstagen (02. und 16.09.) im Bürgerbüro in der Zeit von 9 bis 12 Uhr. Für weitere Rückfragen kommen Sie bitte

zu den regulären Stadthaus-Öffnungszeiten in die 2. Etage Zi. 2046 (Frau Janßen) oder Zi. 2073 (Herr Dr. Behr).

### Hintergrund:

Im Jahr 2017 ist es erforderlich, die bestehende Landschaftsschutzgebiets-Verordnung aus 2005 an aktuelle und zukünftige Gegebenheiten anzupassen. Die zukünftige städtebauliche Entwicklung der Landeshauptstadt wird dabei berücksichtigt, aber vorrangig auch die Ergebnisse des Landschaftsplanes Schwerin (2006) sowie der Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes der Region Westmecklenburg (2008). Außerdem gibt es erweiterten Regelungsbedarf im Vergleich zum Jahr 2005 im Hinblick

auf bspw. Feuerwerke, einen Steganlagenbau etc. Auf Grund der zukünftigen Ausdehnung des Schutzgebietes wurde zudem der Name des LSG angepasst und um die Worte „Medeweger See“ ergänzt. Auch Belange des Denkmalschutzes im Hinblick auf den Antrag zum Weltkulturerbe „Residenzenensemble Schweriner Schloss“ wurden berücksichtigt. Faunistische Schutzziele der LSG-Verordnung wurden in der aktuellen Fassung ohne Bezugnahme auf die EU-Vogelschutz-Richtlinie geregelt, da sich hier ansonsten Abgrenzungsproblematiken stellen könnten. Eine Änderung ist nach kritischen Hinweisen des Verwaltungsgerichtes Schwerin und der Obersten Naturschutzbehörde

Mecklenburg-Vorpommerns erforderlich um zukünftige FFH-Verträglichkeitsprüfungen inhaltlich eindeutig ausschließlich an Inhalten der Natura 2000-LVO M-V und nicht zusätzlich an der LSG-Verordnung auszurichten.

Zu den zeitlichen Einschränkungen bezüglich der Betretbarkeit eines Teiles der Grünlandflächen am Ziegelaußensee möchte ich darauf verweisen, dass nach einem Monitoring in den nächsten Jahren durch den Fachdienst Umwelt geprüft wird, inwieweit diese Betretungsbeschränkungen aufrecht erhalten werden müssen.

Im Internet am 17. August 2017 unter [www.schwerin.de/bekanntmachungen](http://www.schwerin.de/bekanntmachungen) veröffentlicht.